Aachener Sportkeglerverein 1904 e.V.



ASKV 1904 e.V., Wilhelm Vondenhoff, Salmanusstr.3,52146 Würselen

Wilhelm Vondenhoff

Vorsitzender

Herbert Steingräber

2.Vorsitzender Schriftführer

Manfred Hanf

Geschäfts- und Rechnungsführer

WKV-Vorsitzenden Herrn Bernd Keßmeier

An den

Pongser Straße 201

41239 Mönchengladbach Tel.: +49 (0)2405 – 87581

Würselen, im September 2019

Antrag auf Änderung der WKV-Satzung 8.8. - zur Vorlage beim Verbandstag -

Lieber Bernd,

wir bitten eine Änderung der WKV -Satzung 8.8

Begründung:

Siehe beigefügte Anlage

Bisher

- 8.8 Der Regionsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) dem Regionsvorsitzenden
- b) dem Regionssportwart
- c) der Regionsdamenwartin
- d) dem Regionsjugendwart
- e) Bezirkssportwarte entsprechend der Anzahl der Bezirke
- 8.9 Die unter Ziffer 8.8 a) e) genannten Regionsvorstandsmitglieder vertreten die Region in den für sie zuständigen Organen des WKV

Neu

- 8.8 Der Regionsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) dem Regionsvorsitzenden
- b) dem Regionssportwart
- c) der Regionsdamenwartin
- d) dem Regionsjugendwart
- e) dem stellv. Regionssportwart wenn die Ligen über 10 hinausgehen.

Die Regionsdamenwartin kann hier auch Herren-Ligen betreuen.

Im Umkehrschluss heißt das, es gibt erst ab 20 Ligen einen stellv. Regionssportwart

8.9 Die unter Ziffer 8.8 a) - e) genannten Regionsvorstandsmitglieder vertreten die Region in den für sie zuständigen Organen des WKV

oder noch weitergehend, den Regionsvorsitzenden einzusparen

Neu

- 8.8 Der Regionsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) dem Regionssportwart, der gleichzeitig den Vorsitz hat und die Region nach außen vertritt.
- b) der Regionsdamenwartin
- c) dem Regionsjugendwart
- d) dem stellv. Regionssportwart wenn die Ligen über 10 hinausgehen.

Die Regionsdamenwartin kann hier auch Herren-Ligen betreuen. Im Umkehrschluss heißt das, es gibt erst ab 20 Ligen einen stellv. Regionssportwart

- e) der Vertreter des Vorsitzenden wird aus den Vertretern des Regionsvorstandes nach Buchstabe b) und c) bzw. bei Wahl eines stellv. Regionssportwart nach den Buchstaben b) bis d) gewählt.
- 8.9 Die unter Ziffer 8.8 a) e) genannten Regionsvorstandsmitglieder vertreten die Region in den für sie zuständigen Organen des WKV

Mit sportlichen Grüßen

gez. Wilhelm Vondenhoff

gez. Herbert Steingräber

Anmerkungen zu unserem Antrag zur Änderung der WKV Satzung 8.8

Liebe Sportkameradinnen, liebe Sportkameraden,

wir beklagen uns zu Recht über das immer teurer werdende kegeln. Der DKB und der WKV erhöhen die Beiträge, auch die Nenngelder zu den Ligenspielen werden erhöht. Beim LSB und dem SSB geht es weiter. Fazit: Der einzelne Verein muss auch seine Beiträge erhöhen, dies ist die logische Schlussfolgerung.

Einzige Möglichkeit dem entgegen zu wirken ist, es muss ganz einfach der kostenintensive Teil gesenkt werden; somit da eingespart werden, wo Kosten entstehen.

Kosten entstehen beim Personal. Doch kann hier abgebaut werden, ich meine aus meiner Kenntnis des Sportbetriebes heraus: eindeutig ja. Hierzu nachstehend einige Fakten, die vielen bekannt, aber an Genauigkeit hier und jetzt belegt und überprüft werden können. Hier die Gegenüberstellung Mittelrhein 1990 – Region Rheinland 2019:

Gesamt Ligen Damen	Gesamt Ligen Herren	Bez 1 Ligen Damen	Bez 1 Ligen Herren	Region Damen	Region Herren	
11	25	4	10	2	15	
Mannschaften						
66	193	22	76	11	109	
Alles 6'er Mannschaften		Alles 6'er Mannschaften		4'er Mannsc	Zwei	6'er
					Rest	4'er
					Mannsch	aften

Im Bezirk 1 hatte damals der Bezirkssportwart alleine 10 Ligen mit 76 Mannschaften zu betreuen hatte, hinzu kamen (in einem Bezirk) noch 4 Damen-Ligen mit 22 Mannschaften, deren Startzeiten von den Bezirkssportwarten mit festgelegt werden mussten, dazu. Zum Personal sei zu sagen: damals wie heute waren für den Sport zuständig: Ein Gausportwart, 3 Bezirkssportwarte und eine Gau – Damenwartin.

Heute gibt es für 17 Ligen und 120 Mannschaften sage und schreibe die gleiche Anzahl:

Einen Regionssportwart, 3 Bezirkssportwarte und eine Regionsdamenwartin.

Zusätzlich sei zu erwähnen, dass das ehemalige Personal auf Commodore-Schreibcomputern (wenn man diese so nennen darf) die Ligen manuell erstellte. Sämtliche Ligenspielberichte kamen per Post und wurden von uns manuell zusammengestellt. Das heißt, die Punkte und Holzzahlen einzeln zusammenaddiert, jedes Mal die Ligen neu geschrieben und an die WKR gesandt. Wenn man das heute jemand erzählt, der fasst sich an den Kopf.

Wir haben das seinerzeit ehrenamtlich gerne gemacht, unsere Auslagen deckten bei weitem nicht dem, was wir an Aufwandsentschädigung bekamen.

Heute wird alles in den Computer eingegeben, die Tabellen stellen sich per Knopfdruck da usw., usw.

Lange Rede kurzer Sinn; für mich steht fest, bei aller Wertschätzung, wir bezahlen einen Wasserkopf, der überdimensioniert ist und verschlankt werden **muss**. Dies ändert zwar nichts an der Rückläufigkeit des Kegelsportes, trägt allerdings etwas zur sofortigen Gesundung des Kegelsportes bei.

Wie ich jetzt erst erfahren habe, werden die Sportkameraden zudem mit üppigeren Aufwandsentschädigungen versorgt, als ich mir je vorstellen konnte.

Sie sind meines Erachtens total überzogen!

Bitte den WKV-Vorstand darum, hier die notwendigen Schritte einzuleiten.

Hierzu müsste die WKV – Satzung, wie in unserem Antrag nochmal extra beschrieben geändert werden.

Änderung der WKV - Satzung 8.8.

Hier heißt es zu den Regionen:

- 8.8 Der Regionsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) dem Regionsvorsitzenden
- b) dem Regionssportwart
- c) der Regionsdamenwartin
- d) dem Regionsjugendwart
- e) Bezirkssportwarte entsprechend der Anzahl der Bezirke
- 8.9 Die unter Ziffer 8.8 a) e) genannten Regionsvorstandsmitglieder vertreten die Region in den für sie zuständigen Organen des WKV

Dies müsste geändert werden in:

- 8.8 Der Regionsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) dem Regionsvorsitzenden
- b) dem Regionssportwart
- c) der Regionsdamenwartin
- d) dem Regionsjugendwart
- e) dem stellv. Regionssportwart wenn die Ligen über 10 hinausgehen.

Die Regionsdamenwartin kann hier auch Herren-Ligen betreuen. Im Umkehrschluss heißt das, es gibt erst ab 20 Ligen einen stellv. Regionssportwart

oder noch weitergehend, den Regionsvorsitzenden einzusparen

- 8.8 Der Regionsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) dem Regionssportwart, der gleichzeitig den Vorsitz hat und die Region nach außen vertritt.
- b) der Regionsdamenwartin
- c) dem Regionsjugendwart
- d) dem stellv. Regionssportwart wenn die Ligen über 10 hinausgehen.

Die Regionsdamenwartin kann hier auch Herren-Ligen betreuen. Im Umkehrschluss heißt das, es gibt erst ab 20 Ligen einen stellv. Regionssportwart

- e) der Vertreter des Vorsitzenden wird aus den Vertretern des Regionsvorstandes nach Buchstabe b) und c) bzw. bei Wahl eines stellv. Regionssportwart nach den Buchstaben b) bis d) gewählt.
- 8.9 Die unter Ziffer 8.8 a) e) genannten Regionsvorstandsmitglieder vertreten die Region in den für sie zuständigen Organen des WKV

"GUT HOLZ "

Herbert Steingräber und Willi Vondenhoff

Aachener Sportkeglerverein 1904 a.V.





An den

1. Vorsitzenden des WKV

Herrn Bernd Keßmeier

Sportkegler Hürth e.V.

im Westdeutschen Kegel- und Bowlingverband



WUPPERTALER SPORTKEGLER e.V. 1900



Es informieren Sie:

Wolfgang Oehmichen

E-Mail: wolfgang.oehmichen@t-online.de

Telefon 0202/464611

0175/4129232

Kathi Keller

E-Mail: <u>keller.kathi@gmx.de</u>
Telefon 02235/9219190

Herbert Steingräber

E-Mail: herbertstgb@t-online.de Telefon 02405/87581

Datum: 26.02.2020

Anträge an den WKV-Verbandstag 2020 auf Änderung der Satzung des WKV durch den Verein Wuppertaler Sportkegler e.V.

Liebe Mitglieder des WKV, lieber Bernd,

in der Vergangenheit wurde die "Führungsebene" schon durch die Strukturreform und die damit verbundenen Änderungen auf zwei Regionen (Westfalen und Rheinland) unseren gesunkenen Mitgliederzahlen angepasst. Seitdem sind unsere Mitgliederzahlen aber leider immer weiter gesunken, so dass nach unserer Meinung eine weitere Strukturreform des WKV unumgänglich erscheint.

Aus diesem Grunde stellt der Verein Wuppertaler Sportkegler e. V die nachfolgenden Anträge 1 bis 4 die Satzung des WKV zu ändern:

Antrag 1)

Die Bezirke in den Regionen Westfalen und Rheinland werden abgeschafft. Die Funktion des Bezirkssportwartes ist damit entbehrlich.

Antrag 2)

Die Funktion der Damenwartin der Regionen Westfalen und Rheinland werden abgeschafft. Zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben übernimmt die Verbandsdamenwartin den kompletten Ligenspielbetrieb der Damen des WKV.

Antrag 3)

Die Funktion des Regionsvorsitzenden wird abgeschafft.

Die Leitung der Regionen obliegt dem Vertreter der jeweiligen Region.

Der Vertreter ist ein Mitglied des Vorstandes der jeweiligen Region und wird von den Vorstandsmitgliedern auf den Regionsversammlungen verbindlich gewählt.

Antrag 4)

Die Regionen werden vertreten durch den 1. Regionssportwart, den 2. Regionssportwart und den 3. Regionssportwart sowie dem Regionsjugendwart. Diese bilden den Vorstand der jeweiligen Region. Ein Mitglied des Vorstandes muss durch eine Dame besetzt werden.

Wolfgang Oehmichen

1. Vorsitzender

Wuppertaler Sportkegler e.V.

Michaela Oehmichen

1. Sportwart

Wuppertaler Sportkegler e.V.

Die Vereine Aachener Sportkeglerverein 1904 e. V und Sportkegler Hürth e. V. unterstützen diese Anträge.

Kathi Keller

Geschäftsführer

Sportkegler Hürth e.V.

Herbert Steingräber

2. Vorsitzender

Aachener Sportkeglerverein e.V.

Durch unser im WKV genutztes Ergebnisdienstprogramm "Sportwinner" und die damit erfolgte technische Unterstützung der Sportwarte ist die zeitliche Komponente der Ligen-Verwaltung im Vergleich zur Vergangenheit erheblich gesunken. Insbesondere wenn man einmal bedenkt, dass früher alle Spielberichte per Post versendet wurden und händisch von den Sportwarten bearbeitet, eingetragen und verwaltet werden mussten. Auch die Anzahl der gemeldeten Mannschaften ist aufgrund der immer weiter sinkenden Mitgliederzahlen leider erheblich zurückgegangen. Die aktuelle Zahl der gemeldeten Mannschaften von insgesamt 203 in den Regionen Rheinland (100) und Westfalen (103) zusammen lässt unserer Meinung nach eine Verwaltung durch drei Sportwarte zu und scheint im Vergleich der jeweils zu betreuenden ca. 30/31 Mannschaften verhältnismäßig. Ebenso ist die Verwaltung von

insgesamt nur noch 5 Damen-Ligen mit 31 Mannschaften im gesamten WKV unserer Meinung nach durch eine Damenwartin möglich und ebenfalls verhältnismäßig. Da auch die Aufgaben der Regionsvorsitzenden durch die Strukturreform erheblich eingeschränkt wurden, insbesondere da die Regionen keine eigenen Gelder mehr zu verwalten haben, kann unserer Meinung nach dieses Vorstandsamt und dessen Aufgaben durch eine andere Person des Vorstandes mit übernommen werden.

Durch die Anträge würde die Anzahl der Vorstandsmitglieder einer Region zudem von insgesamt sechs auf vier sinken und hätte wahrscheinlich den zusätzlichen Charme Kosten für die Mitglieder des WKV einzusparen und weiteren Beitragserhöhungen zunächst entgegen zu wirken.

Für Fragen und weitere Erläuterungen stehen wir, die drei Vereine, gerne mit unseren oben genannten Ansprechpartnern zur Verfügung.

Wir schlagen der Versammlung vor, sollten den gesamten Anträgen oder einzelnen Anträgen zugestimmt werden, eine Übergangszeit bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen in den Regionen im Jahr 2022 für die Umsetzung der "neuen" Satzung zu beschließen und die bisherigen Vorstände bis zu diesem Zeitpunkt im Amt zu belassen.

Mit sportlichen Grüßen

Wolfgang Ochmichen

1. Vorsitzender

Wuppertaler Sportkegler e.V.

Kathi Keller

Geschäftsführer

Sportkegler Hürth e.V.

Herbert Steingräber

2. Vorsitzender

Aachener Sportkeglerverein e.V.

Weitere Ausarbeitungen der Satzungsänderungen zu den oben aufgeführten Anträgen und die sich daraus ergebenen weiteren Änderungen

Aus diesen vier Anträgen würden sich die folgenden Änderungen der Satzung des WKV (Stand April 2019) ergeben:

Punkt 8.7

vorher:

neu;

Die Leitung der Regionen obliegt den jeweiligen Regionsvorsitzenden.

Die Leitung der Regionen obliegt dem Vertreter der jeweiligen Region. Der Vertreter ist ein Mitglied des Vorstandes der jeweiligen Region und wird von den Vorstandsmitgliedern auf der Regionsversammlung verbindlich gewählt.

Punkt 8.8

vorher:

Der Regionsvorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) dem Regionsvorsitzenden
- b) dem Regionssportwart
- c) der Regionsdamenwartin

d) dem Regionsjugendwart

e) Bezirkssportwarte entsprechend der Anzahl der Bezirke

neu:

Der Regionsvorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

a) dem 1. Regionssportwartb) dem 2. Regionssportwartc) dem 3. Regionssportwartd) dem Regionsjugendwart

Ein Mitglied des Vorstandes muss durch eine Dame besetzt werden.

Punkt 8.9

vorher:

Die unter Ziffer 8.8 a) - e) genannten Regionsvorstandsmitglieder vertreten die

Region in den für sie zuständigen Organen des WKV

neu:

Die unter Ziffer 8.8 a) - d) genannten Regionsvorstandsmitglieder vertreten die

Region in den für sie zuständigen Organen des WKV

Punkt 12.1. Der Verbandvorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Punkt 12.1.1

vorher:

dem Verbandsvorsitzenden

dem Verbandsrechnungsführer

dem Verbandssportwart

dem Verbandsgeschäftsführer der Verbandsdamenwartin dem Verbandsjugendwart

den Vorsitzenden der Regionen Rheinland und Westfalen, die verbindlich auf

den Regionsversammlungen gewählt wurden

sowie mit beratender Stimme

dem Verbandsarzt und

dem Vorsitzenden der WBU

neu:

dem Verbandsvorsitzenden

dem Verbandsrechnungsführer

dem Verbandssportwart

dem Verbandsgeschäftsführer der Verbandsdamenwartin dem Verbandsjugendwart

dem Vertreter der Regionen Rheinland und Westfalen

sowie mit beratender Stimme

dem Verbandsarzt und

dem Vorsitzenden der WBU

Punkt 14.1

vorher:

Der Verbandssportausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Verbandssportwart der Verbandsdamenwartin dem Verbandsjugendwart

den Regionssportwarten Rheinland und Westfalen je einem weiteren Vertreter des Regionsvorstandes

dem Verbandsschiedsrichterwart mit beratender Stimme dem Fachwart für Nebenbahnen mit beratender Stimme

dem Verbandslehrwart mit beratender Stimme

dem Verbandssportarzt mit beratender Stimme

Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen nur auf

besondere Einladung teil.

neu:

Der Verbandssportausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Verbandssportwart der Verbandsdamenwartin dem Verbandsjugendwart

jeweils 2 Regionssportwarte der Regionen Rheinland und Westfalen

dem Verbandsschiedsrichterwart mit beratender Stimme dem Fachwart für Nebenbahnen mit beratender Stimme

dem Verbandslehrwart mit beratender Stimme dem Verbandssportarzt mit beratender Stimme

Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen nur auf

besondere Einladung teil.

Punkt 15.1

vorher:

Der Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Verbandsrechnungsführer

den Regionsvorsitzenden Rheinland und Westfalen

dem Verbandsjugendwart

zwei auf dem Verbandstag zu wählenden Vertretern der Mitglieder.

Es soll möglichst je Region ein Vertreter benannt werden.

neu:

Der Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Verbandsrechnungsführer

dem Vertreter der Regionen Rheinland und Westfalen

dem Verbandsjugendwart

zwei auf dem Verbandstag zu wählenden Vertretern der Mitglieder.

Es soll möglichst je Region ein Vertreter benannt werden.

Aus den vier Anträgen würden sich die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung (Anlage 1 zur Satzung des WKV) vom April 2015 ergeben:

Punkt 7.7

vorher:

Bei Verbandsvorstandssitzungen können die Regionsvorsitzenden im

Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Regionsvorstandes vertreten werden.

Dieser Vertreter ist stimmberechtigt.

Für den Vorsitzenden der WBU mit beratender Stimme gilt die diese Vertretung

nur für seinen namentlich bestellten Vertreter.

neu:

Bei Verbandsvorstandssitzungen können die Vertreter der Regionen im

Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Regionsvorstandes vertreten werden.

Dieser Vertreter ist stimmberechtigt.

Für den Vorsitzenden der WBU mit beratender Stimme gilt die diese Vertretung

nur für seinen namentlich bestellten Vertreter.

Punkt 7.9

vorher:

Bei Verbandsfinanz- und -wirtschaftsausschusssitzungen können die Regionsvorsitzenden im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des

Regionsvorstandes vertreten werden. Dieser Vertreter ist stimmberechtigt.

neu:

Bei Verbandsfinanz- und -wirtschaftsausschusssitzungen können die Vertreter der Regionen im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Regionsvorstandes

vertreten werden. Dieser Vertreter ist stimmberechtigt.

Aus den vier Anträgen würden sich die folgenden Änderungen der Sportordnung des WKV (Stand April 2019) ergeben:

Einleitung (Seite 4)

vorher:

Wettkampfleitende Stellen im Sinne dieser Sportordnung sind die den

Sportbetrieb leitenden Sportwarte des WKV, der Regionen und der Bezirke.

neu:

Wettkampfleitende Stellen im Sinne dieser Sportordnung sind die den

Sportbetrieb leitenden Sportwarte des WKV und der Regionen.

Aus den vier Anträgen würden sich die folgenden Änderungen der Durchführungsbestimmungen für die Ligenspiele des WKV (Stand April 2019) ergeben:

Punkt 17.2.5

vorher:

Die Anzahl der Bezirksligen wird von den Regionen nach Bedarf

festgelegt

neu:

Die Anzahl der Bezirksligen für die jeweilige Region wird von der

Verbandsdamenwartin nach Bedarf festgelegt.

Punkt 17.2.6

vorher:

Die wettkampfleitenden Stellen für die Regions-, Ober- und Bezirksligen

werden durch die Regionen festgelegt.

neu:

Zuständig für die Damenligen im WKV ist die Verbandsdamenwartin.

Diese ist außerdem die wettkampfleitende Stelle.



Sportkegler Hürth e.V. im Westdeutschen Kegel- und Bowlingverband

Sporkegler Hürth e.v.: Spürkerau 24, 50374 Effisiadt
An den
WKV-Verbandsvorsitzenden
Bernd Keßmeier
Pongser Str. 201
41239 Mönchengladbach



Geschäftsstelle: Kathi Keller Spürkerau 24 50374 Erftstadt Tel. 02235/9219190 Mail: keller.kathi@gmx.net

Hürth, den 20.12.2019

Antrag auf Änderung der WKV-Satzung, hier unter Ziffer 8.8 Wegfall der Pos. e) Bezirkssportwarte

Begründung

Seit Jahren

- a) rückläufige Mitgliederzahlen,
- b) demzufolge weniger Meldungen zu den Ligenspielen,
- c) rückläufige Meldungen zu den Bezirksmeisterschaften
- d) und trotzdem immer höhere Aufwands-bzw. Personalkosten.

Eine große Hilfe und Erleichterung sowohl im Arbeits-, als auch im Zeitfaktor ist die Einführung von Sportwinner im Bezug auf die Ligenspiele und das Programm zur Durchführung von Meisterschaften.

Person in Bezirkssportwarte als diesem Grund könnten die Aus vom Regionsvorsitzenden, z.B. übernommen werden Regionssportwart, der Regionsdamenwartin und vom Regionsjugendwart. Es kann und darf so nicht weiter gehen, sonst laufen uns nicht nur die Kosten, sondern auch die Mitglieder weg.

Wir sind uns sicher alle einig, in naher Zukunft werden wir auch die Regionen wieder abschaffen, und dann gibt es nur noch den WKV - oder ??

Mit sportlichen Grüßen Sportkegler Hürth e.V.

Dr. h.c. Ralf Ervenich

(Vorsitzender)

Kathi Keller

(Geschäftsführer)



Verbandsrechnungsführerin | Buchweizenweg 4 | 51427 Bergisch Gladbach

An den Verbandstag 2020

Verbandsrechnungsführerin

Elisabeth Nacci Buchweizenweg 4 51427 Bergisch Gladbach

Telefon: 02204 - 5063500 0157 76620481 Mobil:

Email: rechnungsfuehrerin@w-k-v.de

Bergisch Gladbach, 06.01.2020

Antrag an den WKV Verbandstag 2020, Satzungsänderung

Alt: 7.3 Drei Viertel (75 Prozent) des Beitrages ist bis zum 15. Januar und der Restbetrag bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Neu: 7.3 Drei Viertel (75 Prozent) des Beitrages ist bis zum 31. Januar und der Restbetrag bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Begründung:

DKB und DSKB erwarten die Abschlagszahlungen des WKV bis zum 15.Februar jeden Jahres.

Gerade im immer digitalen werdenden Zeitalter ist daher eine Zahlung der Mitglieder des WKV bis zum 31. Januar ausreichend, um den Verbindlichkeiten des WKV fristgerecht nachkommen zu können.

Zudem hat so auch unsere Geschäftsführung mehr Zeit, um die Rechnungen erstellen zu können die sich aus den Bestandserhebungen ergeben, die bis zum 05. Januar einzureichen sind.

Mit sportlichen Grüßen

Elisabeth Nacci

Verbandsrechnungsführerin

Bernd Keßmeier Verbandsvorsitzender



Verbandsvorsitzender | Pongser Straße 201 | 41239 Mönchengladbach

An den Verbandstag 2020

Verbandsvorsitzender

Bernd Keßmeier Pongser Straße 201 41239 Mönchengladbach

Telefon: 02166 390097 Mobil: 01523 2015030

E-Mail: vorsitzender@w-k-v.de

Mönchengladbach, 24.02.2020

Antrag und Änderung / Ergänzung der WKV Satzung

Der Verbandsvorstand stellt den Antrag, den Punkt 2.0 in der WKV-Satzung, anzupassen.

2.0 Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze des WKV

Begründung:

Voraussetzung für den Erhalt der Gemeinnützigkeit des WKV ist die Beachtung und Umsetzung der sog. Steuer-Mustersatzung (Anlage zu § 60 Abgabenordnung). Kraft Gesetzes ist der WKV daher verpflichtet, diese Regelungen in die eigene Satzung zu übernehmen.

Die bisherigen Regelungen in Ziff. 2 und 3 der WKV-Satzung erfüllen diese Voraussetzungen nicht im vollen Umfang, sodass das Finanzamt Bergisch-Gladbach den WKV mit Schreiben v. 11.2.2020 aufgefordert hat, eine Anpassung vorzunehmen.

Aus diesem Grund wurden die Regelungen, die bisher in Ziff. 2 und 3 enthalten waren, neu in Ziff. 2 gefasst und an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Mit sportlichen Grüßen

Bernd Keßmeier Verbandsvorsitzender

Änderung der Satzung des Westdeutschen Kegler- und Bowlingverbandes e.V. (Stand 14.04.2019)

December on Verbandster on 47 44 2042			w.v. w.a.v. a. a. b.l.a. w
Resc	chlossen vom Verbandstag am 17.11.2012	Ande	rungsvorschlag
	- zuletzt geändert vom Verbandstag am		Änderungen (Ergänzungen:
	14.04.2019		kursiv und unterstrichen
			Streichungen: durchgestrichen
2.0	Zweck und Aufgabe	2.0	Zweck, Gemeinnützigkeit und
			Grundsätze des WKV
2.1	Der Zweck des WKV ist die planmäßige Pflege des Kegel- und Bowlingsports als	<u>2.1</u>	Der WKV verfolgt ausschließlich und unmit- telbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
	Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport auf der Grundlage des Amateursports.		Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2.2	Der WKV vertritt die Belange des Kegel- und Bowlingsports gegenüber den über-ge- ordneten Sportverbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit.	<u>2.2</u>	Zweck des WKV ist die planmäßige Pflege des Kegel- und Bowlingsports als Leis- tungs-, Breiten- und Freizeitsport auf der Grundlage des Amateursports.
	Soweit es sich um spezifische Angelegen- heiten des Bowlingsports handelt, wird die Vertretung dieser Belange sowie die Wahr-	<u>2.3</u>	<u>Der Zweck des WKV wird u.a. verwirklicht</u> <u>durch:</u>
	nehmung der Mitgliedsrechte und Mitglieds-	2.3.1	Vertretung der Belange des Kegel- und
	pflichten gegenüber der Deutschen Bowling		Bowlingsports gegenüber den übergeord-
	Union (DBU) der Westdeutschen Bowling		neten Sportverbänden, den Behörden und
	Union (WBU) als Disziplinverband für die		der Öffentlichkeit. Soweit es sich dabei um
	Bahnart Bowling mit der Rechtsstellung ei-		spezifische Angelegenheiten des Bowling-
	nes Anschlussverbandes übertragen.		sports handelt, wird die Vertretung dieser
0.0	Day M/// int Maranataltan was Maintara abaf		Belange sowie die Wahrnehmung der Mit-
2.3	Der WKV ist Veranstalter von Meisterschaften und anderen Sportveranstaltungen auf		gliedsrechte und Mitgliedspflichten gegen- über der Deutschen Bowling Union (DBU)
	Landesebene und auf der Ebene seiner		der Westdeutschen Bowling Union (WBU)
	Untergliederungen.		als Disziplinverband für die Bahnart Bow-
	entergilleder dingerill		ling mit der Rechtstellung eines Anschluss-
2.4	Der WKV sorgt für die Ausbildung und Wei-		verbandes übertagen;
	terbildung von Sportlern, Führungs- und	2.3.2	der WKV ist Veranstalter von Meisterschaf-
	Lehrkräften		ten und anderen Sportveranstaltungen auf Landesebene und auf der Ebene seiner
2.5	Der WKV betreibt Jugendarbeit nach den	000	Untergliederungen;
	Richtlinien seiner Jugendordnung, in der die Selbstverwaltung der Jugend festgelegt ist.	2.3.3	der WKV sorgt für die Ausbildung und Weiterbildung von Sportlern, Führungs- und Lehrkräften;
		2.3.4	der WKV betreibt Jugendarbeit nach den
2.6	Der WKV berät seine Mitglieder bei der Pla- nung von Kegel- und Bowlingsportanlagen und fördert im Rahmen seiner Möglichkei-		Richtlinien seiner Jugendordnung, in der die Selbstverwaltung der Jugend festgelegt ist:
	ten die Errichtung und Erneuerung solcher	2.3.5	der WKV berät seine Mitglieder bei der Pla-
	Anlagen.		nung von Kegel- und Bowlingsportanlagen
	-		und fördert im Rahmen seiner Möglichkei-
2.7	Der WKV fördert und organisiert kulturelle		ten die Errichtung und Erneuerung solcher
	Veranstaltungen.		Anlagen;
		2.3.6	der WKV fördert und organisiert kulturelle Veranstaltungen.
		2.4	Der WKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.5 Mittel des WKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WKV.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Der WKV ist parteipolitisch, rassisch und konfessionell unabhängig.
- 2.8 Der WKV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gemäß dem NADA-Code und der aktuellen "Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden" laut WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB und seiner Disziplinverbände geahndet.

Der WADA-/NADA-Code findet in der jeweiligen gültigen Fassung Anwendung. Ahndungen nach staatlichen Gesetzen bleiben unberührt.

- 2.8 Der WKV ist parteipolitisch, rassisch und konfessionell unabhängig.
- 2.9 Der WKV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gemäß NADA-Code und der aktuellen "Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden" laut WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB und seiner Disziplinverbände geahndet.

Der WADA-/NADA-Code findet in der jeweiligen gültigen Fassung Anwendung. Ahndungen nach staatlichen Gesetzen bleiben unberührt.



Verbandsvorsitzender | Pongser Straße 201 | 41239 Mönchengladbach

An den Verbandstag 2020

Verbandsvorsitzender

Bernd Keßmeier Pongser Straße 201 41239 Mönchengladbach

Telefon: 02166 390097 Mobil: 01523 2015030

E-Mail: vorsitzender@w-k-v.de

Mönchengladbach, 24.02.2020

Antrag und Änderung / Ergänzung der WKV Satzung

Der Verbandsvorstand stellt den Antrag, den Punkt 3.0 in der WKV-Satzung, anzupassen.

3.0 Vergütung der Verbandstätigkeit und Verwaltung

Die bisherigen Regelungen in Ziff. 3, Nr. 3.3 - 3.6. werden unter der neuen Überschrift zusammengefasst –

Begründung:

Aufgrund der Neufassung der Ziff. 2 ändert sich der Inhalt der bisherigen Ziff. 3 der Satzung.

Neben der Änderung der Überschrift, ändert sich damit der Inhalt der neuen Ziff. 3, der unverändert aus den bisherigen Ziff. 3.3 – 3.6 besteht.

Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden.

Mit sportlichen Grüßen

Bernd Keßmeier Verbandsvorsitzender



Verbandsvorsitzender | Pongser Straße 201 | 41239 Mönchengladbach

An den Verbandstag 2020

Verbandsvorsitzender

Bernd Keßmeier Pongser Straße 201 41239 Mönchengladbach

Telefon: 02166 390097 01523 2015030 Mobil:

E-Mail: vorsitzender@w-k-v.de

Mönchengladbach, 24.02.2020

Antrag und Änderung / Ergänzung der WKV Satzung

Der Verbandsvorstand stellt den Antrag, den Punkt 18.4 in der WKV-Satzung, anzupassen.

18.0 Auflösung des Verbandes (WKV) **Unterpunkt 18.4**

Begründung:

Voraussetzung für den Erhalt der Gemeinnützigkeit des WKV ist die Beachtung und Umsetzung der sog. Steuer-Mustersatzung (Anlage zu § 60 Abgabenordnung). Kraft Gesetzes ist der WKV daher verpflichtet, diese Regelungen in die eigene Satzung zu übernehmen.

Die bisherigen Regelungen in Ziff. 18.4 der WKV-Satzung erfüllen diese Voraussetzungen nicht im vollen Umfang, sodass das Finanzamt Bergisch-Gladbach den WKV mit Schreiben v. 11.2.2020 aufgefordert hat, eine Anpassung vorzunehmen.

Aus diesem Grund wurden die Regelungen, in Ziff. 18.4 an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Mit sportlichen Grüßen

Bernd Keßmeier

Verbandsvorsitzender

Synopse

Änderung der Satzung des Westdeutschen Kegler- und Bowlingverbandes e.V. (Stand 14.04.2019)

Beschlossen vom Verbandstag am 17.11.2012		Änderungsvorschlag		
 zuletzt geändert vom Verbandstag am 		Änderungen (Ergänzungen:		
14.04.2019		kursiv und unterstrichen		
		9	Streichungen: durchgestrichen	
18.0 Auflö	ösung des Verbandes (WKV)	18.0	Auflösung des Verbandes (WKV)	
seine Verm Kege Sitz ii geme Vorai Zeitp geme Überd Grun Verm Förde	Auflösung des WKV oder bei Änderung es bisherigen Zweckes fällt das nögen des WKV an den Deutschen el- und Bowlingbund (DKB) e. V. mit in Berlin zur Verwendung für einnützige Zwecke des Sports. ussetzung ist, dass der DKB zum bunkt der Übereignung als einnützig anerkannt ist. Sollte eine reignung auf den DKB aus diesem nögen des WKV ausschließlich zur erung des Sports zu verwenden.	18.4	Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Kegel- und Bowlingbund (DKB) e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zu Förderung des Sport, zu verwenden hat. Voraussetzung ist, dass der DKB zum Zeitpunkt der Übereignung als gemeinnützig anerkannt ist. Sollte eine Übereignung auf den DKB aus diesem Grunde nicht möglich sein, ist das Vermögen des WKV unter Rücksprache des Finanzamts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.	



Verbandsvorsitzender | Pongser Straße 201 | 41239 Mönchengladbach

An den Verbandstag 2020

Verbandsvorsitzender

Bernd Keßmeier Pongser Straße 201 41239 Mönchengladbach

Telefon: 02166 390097 Mobil: 01523 2015030

E-Mail: vorsitzender@w-k-v.de

Mönchengladbach, 24.02.2020

Antrag Ergänzung der WKV Satzung

Der Verbandsvorstand stellt den Antrag, den Punkt 2.0 in der WKV-Satzung, anzupassen bzw. zu ergänzen.

Aufnahme der Verpflichtung des "Kinder und Jugendschutzes" in der Satzung des Westdeutschen Kegel- und Bowlingverbandes

Ergänzung unter Punkt 2.0 "Zweck und Aufgabe"

Neu: 2.8 Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob

sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Entsprechend fördert der Verband Maßnahmen zur Prävention und Intervention, inchangendere zum Kinder und Jugendechutz

insbesondere zum Kinder- und Jugendschutz.

Alle nachfolgenden Punkte ändern sich fortlaufend!

Begründung: Der DKB-Jugendtag vom 30.04.2018 und das DKB Präsidium vom

06.05.2019 haben beschlossen ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu gestalten und umzusetzen. Das Qualitätsbündnis des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen hat

sich zum Ziel gesetzt, sexualisierter Gewalt im Sport wirksam

vorzubeugen und diese zu bekämpfen. Dazu werden maßgeschneiderte

Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention gemeinsam entwickelt und innerhalb der Verbands- u. Vereinsstruktur installiert. Zentraler Gedanke dahinter ist die enge Vernetzung und der Transfer

von Fachwissen. Das Bündnis basiert auf einer Initiative des Landessportbundes NRW und des Sportministeriums NRW.

Mit sportlichen Grüßen

Bernd Keßmeier Verbandsvorsitzender

Synopse

Änderung der Satzung des Westdeutschen Kegler- und Bowlingverbandes e.V. (Stand 14.04.2019)

Beschlossen vom Verbandstag am 17.11.2012		Änderungsvorschlag		
	- zuletzt geändert vom Verbandstag am		Änderungen (Ergänzungen:	
	14.04.2019		kursiv und unterstrichen	
			Streichungen: durchgestrichen	
3.0	Gemeinnützigkeit und Verwaltung	3.0	Vergütung der Verbandstätigkeit und Verwaltung	
3.3	Die Organe des WKV arbeiten ehrenamtlich.	<u>3.1</u>	Die Organe des WKV arbeiten ehrenamtlich.	
3.4	Die Organe und insbesondere der Vorstand des WKV bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, deren Leiter der Geschäftsführer ist. Dieser führt die Geschäfte des WKV nach dessen Rechtsgrundlagen und unter Beachtung allgemeingültiger Rechtsnormen.	<u>3.2</u>	Die Organe und insbesondere der Vorstand des WKV bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, deren Leiter der Geschäftsführer ist. Dieser führt die Geschäfte des WKV nach dessen Rechtsgrundlagen und unter Beachtung allgemeingültiger Rechtsnormen.	
3.5	Bei Bedarf können WKV-Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.	3.3	Bei Bedarf können WKV-Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.	
3.6	Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des WKV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den WKV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.	3.4	Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des WKV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den WKV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.	



Verbandsvorsitzender | Pongser Straße 201 | 41239 Mönchengladbach

An den Verbandstag 2020

Verbandsvorsitzender

Bernd Keßmeier Pongser Straße 201 41239 Mönchengladbach

Telefon: 02166 390097 01523 2015030 Mobil:

E-Mail: vorsitzender@w-k-v.de

Mönchengladbach, 01.03.2020

Antrag und Änderung / Ergänzung der WKV Satzung

Der Verbandsvorstand stellt den Antrag, den Punkt 4.0 in der WKV-Satzung, zu ergänzen.

4.0 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Neu:

4.1.7 die Datenschutzordnung

Begründung:

Der Vorstand beantragt über eine neue Datenschutzordnung auf dem Verbandstag zu beschließen. Damit diese neue Datenschutzordnung eine Rechtsgrundlage hat, muss diese in der WKV Satzung verankert sein.

Mit sportlichen Grüßen

Bernd Keßmeier

Verbandsvorsitzender



Verbandsvorsitzender | Pongser Straße 201 | 41239 Mönchengladbach

An den Verbandstag 2020

Verbandsvorsitzender

Bernd Keßmeier Pongser Straße 201 41239 Mönchengladbach

Telefon: 02166 390097 Mobil: 01523 2015030

Email: vorsitzender@w-k-v.de

Mönchengladbach, 24.02.2020

Antrag und Änderung / Ergänzung der WKV Satzung

Der Verbandsvorstand stellt den Antrag, die WKV-Satzung, um den neuen Punkt 7.5 zu ergänzen.

Begründung:

Der Sportversicherungsvertrag zugunsten der Sportvereine in Nordrhein-Westfalen ist seit dem 01.01.2020 von der Sporthilfe NRW zum Landessportbund NRW übergegangen.

Neben dem jährlichen Beitrag für die Sportversicherung werden ab diesem Jahr auch der Beitrag für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), die Umlage für die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) sowie der Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe NRW e.V. durch den Landessportbund NRW fakturiert.

Damit der Landessportbund NRW diese Beiträge und Umlagen rechtssicher erheben kann, ist es notwendig, dass der Westdeutsche Kegel- und Bowlingverband e.V. die satzungsrechtlichen Vorrausetzungen dafür schafft.

WKV Satzung - neuer Punkt 7.5:

Beiträge und Gebühren Sportversicherung, VBG, GEMA und Mitgliedsbeitrag Sporthilfe

Der Westdeutsche Kegel- und Bowlingverband e.V. ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlichrechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter*innen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung.

Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom Westdeutsche Kegel- und Bowlingverband e.V. gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im Westdeutsche Kegel- und Bowlingverband e.V. und deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag.

Die Mitglieder des Westdeutsche Kegel- und Bowlingverbandes e.V. sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der Westdeutsche Kegel- und Bowlingverband e.V. tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

Mit sportlichen Grüßen

Jul Bat

Bernd Keßmeier

Elisabeth Nacci Verbandsvorsitzender Verbandsrechnungsführerin

Aachener Sportkeglerverein 1904 e.V.



ASKV 1904 e.V., Wilhelm Vondenhoff, Salmanusstr.3,52146 Würselen

Wilhelm Vondenhoff

1.Vorsitzender

Herbert Steingräber

2.Vorsitzender Schriftführer

Manfred Hanf

Geschäfts- und Rechnungsführer

Droste-Hülshoff-Straße 59

58453 Witten

WKV-Sportausschuss

z. Hd. Raphael Kerkhoff

An den

Tel.: +49 (0)2405 - 87581

Würselen, im September 2019

Antrag zu Ziffer 3.2. der WKV Beitrags- und Gebührenordnung. - zur Vorlage beim Verbandstag -

Lieber Raphael, liebe Gisela, liebe Sportausschussmitglieder!

Wir bitten eine Änderung der Ziffer 3.2 der WKV Beitrags- und Gebührenordnung vorzunehmen...

Begründung:

Die NRW-Liga der Damen spielt ebenso wie die unteren Ligen mit 4. Spielern. Zudem ist die Liga auch nur mit 8 Mannschaften bestückt, so dass hier die gleichen Kriterien sind, wie bei den Ober- bis Kreisligen. Hierzu müsste die Ziffer **3.2** lediglich geändert werden

Bisher

Ziffer 3.2 der WKV-DfB

Nenngelder für die Teilnahme an den Klubligenspielen

		Damen	Herren
Bundesliga und NRW-Liga	Euro	35,00	35,00
Regionalliga	Euro	25,00	35,00
Oberliga bis Kreisklasse	Euro	25,00	25,00

Neu

Ziffer 3.2 der WKV-DfB

Nenngelder für die Teilnahme an den Klubligenspielen

		Damen	Herren
Bundesliga	Euro	35,00	35,00
NRW-Liga und Regionalliga	Euro	25,00	35,00
Oberliga bis Kreisklasse	Euro	25,00	25,00

Mit sportlichen Grüßen

gez. Wilhelm Vondenhoff

gez. Herbert Steingräber



Verbandsvorsitzender | Pongser Straße 201 | 41239 Mönchengladbach

An den Verbandstag 2020

Verbandsvorsitzender

Bernd Keßmeier Pongser Straße 201 41239 Mönchengladbach

Telefon: 02166 390097 Mobil: 01523 2015030

E-Mail: vorsitzender@w-k-v.de

Mönchengladbach, 24.02.2020

Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der WKV Beitrags- und Gebührenordnung

Der Verbandsvorstand stellt den Antrag, die WKV-Beitrags- und Gebührenordnung, um den neuen Punkt zu Ziffer 2 der WKV-Dfb für Jugend Ranglistenspiele zu ergänzen.

zu Ziffer 2 der WKV-Dfb für Jugend Ranglistenspiele

Die Meldegebühr je Teilnehmer, je angesetzten Spieltag: Euro 1,50

Begründung:

Die Gebühr zu den Jugendranglistenspielen ist derzeit nicht die WKV-Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Mit sportlichen Grüßen

Bernd Keßmeier

Verbandsvorsitzender

Elisabeth Nacci

Verbandsrechnungsführerin



Verbandsvorsitzender | Pongser Straße 201 | 41239 Mönchengladbach

An den Verbandstag 2020

Verbandsvorsitzender

Bernd Keßmeier Pongser Straße 201 41239 Mönchengladbach

Telefon: 02166 390097 Mobil: 01523 2015030

E-Mail: vorsitzender@w-k-v.de

Mönchengladbach, 24.02.2020

Antrag und Änderung / Ergänzung der WKV Jugendordnung

Der Verbandsvorstand stellt den Antrag, den Punkt 1.1 und Punkt 4.10 in der WKV-Satzung, anzupassen.

Begründung:

Die Erhöhung in Punkt 1.1 die Altersobergrenze von bisher 18 auf 26 Jahre passt an die Obergrenze an das KJHG (Kinder- und Jugendhilfe, Achtes Buch Sozialgesetzbuch) an, in der sich die Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes an alle jungen Menschen richtet, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) werden in § 7 "Begriffsbestimmungen" unter anderem folgende Altersgrenzen festgelegt:

- 1. Kind. 0 13 Jahre
- 2. Jugendlicher, 14 17 Jahre
- 3. junger Volljähriger, 18 26 Jahre
- 4. junger Mensch, 0 26 Jahre

Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Sportordnung und Alterseinteilung der Disziplinen des WKV's.

Mit sportlichen Grüßen

Bernd Keßmeier Verbandsvorsitzender

Synopse

Änderung der Jugendordnung des Westdeutschen Kegler- und Bowlingverbandes e.V. (Stand 09.03.2013)

Beschlossen vom Verbandstag am 09.13.2013		Änderungsvorschlag Änderungen (Ergänzungen: <u>kursiv und unterstrichen</u> Streichungen: durchgestrichen		
1.0	Name, Zweck, Grundsätze	1.0	Name, Zweck, Grundsätze	
1.1	Die WKV-Jugend ist die Jugendorganisation des Westdeutschen Kegel- und Bowlingverbandes e. V. (WKV). Sie wird von den Jugendlichen aller dem WKV angeschlossenen Vereinen und den in der Jugendarbeit des WKV und der Vereine Tätigen gebildet. Jugendlicher ist, wer nach der Alterseinteilung des DKB der Jugend angehört.	1.1	_Die WKV-Jugend ist die Jugendorganisation des Westdeutschen Kegel- und Bowlingverbandes e. V. (WKV). Sie wird von <u>allen die noch nicht 27 Jahre alt sind und</u> aller dem WKV angeschlossenen Vereinen und den in der Jugendarbeit des WKV und der Vereine Tätigen gebildet. Jugendlicher ist, wer nach der Alterseinteilung des DKB der Jugend angehört	
4.10	Der Verbandsjugendsprecher muss zum Zeitpunkt seiner ersten Wahl Jugendlicher im Sinne der Altersklasseneinteilung der DKB-Sportordnung sein. Wiederwahlen sind möglich, jedoch endet die Amtszeit des	4.10	Der Verbandsjugendsprecher muss zum Zeitpunkt seiner ersten Wahl Jugendlicher im Sinne der Altersklasseneinteilung der DKB-Sportordnung sein. Wiederwahlen sind möglich, jedoch endet die Amtszeit des Verbandsjugendsprechers in dem Jahr, in dem er das 27 Lebensiahr	
	Verbandsjugendsprechers in dem Jahr, in dem er das 23. Lebensjahr vollendet.		in dem Jahr, in dem er das <u>27</u> . Lebensjahr vollendet.	



Verbandsvorsitzender | Pongser Straße 201 | 41239 Mönchengladbach

An den Verbandstag 2020

Verbandsvorsitzender

Bernd Keßmeier Pongser Straße 201 41239 Mönchengladbach

Telefon: 02166 390097 Mobil: 01523 2015030

E-Mail: vorsitzender@w-k-v.de

Mönchengladbach, 24.02.2020

Antrag und Änderung / Ergänzung der WKV Jugendordnung

Aufnahme der Verpflichtung des "Kinder und Jugendschutzes" in der Verbandsjugendordnung vom Westdeutschen Kegel- und Bowlingverband

Ergänzung unter Punkt 1.0 "Name, Zweck, Grundsätze"

Neu: 1.6 Die WKV Jugend fördert den Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt im Sport

Begründung:

Der DKB-Jugendtag vom 30.04.2018 und das DKB Präsidium vom 06.05.2019 haben beschlossen ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu gestalten und umzusetzen.

Das Qualitätsbündnis des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen hat sich zum Ziel gesetzt, sexualisierter Gewalt im Sport wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen. Dazu werden maßgeschneiderte Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention gemeinsam entwickelt und innerhalb der Verbands- u. Vereinsstruktur installiert. Zentraler Gedanke dahinter ist die enge Vernetzung und der Transfer von Fachwissen. Das Bündnis basiert auf einer Initiative des Landessportbundes NRW und des Sportministeriums NRW.

Mit sportlichen Grüßen

Bernd Keßmeier Verbandsvorsitzender



Verbandssportwart Raphael Kerkhoff | Droste-Hülshoff-Straße 5 | 58453 Witten

An den WKV-Verbandstag über den Vorsitzenden Herrn Bernd Keßmeier

Verbandssportwart

Raphael Kerkhoff Droste-Hülshoff-Straße 5 58453 Witten

Telefon: 02302 - 2809538 Mobil: 01578 - 3079315 Email: sportwart@w-k-v.de

Witten, 28.02.2020

Antrag auf Änderung/Ergänzung der WKV-Sportordnung

Der Verbandssportausschuss stellt den Antrag, die WKV-Sportordnung wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

WKV-Sportordnung (Stand April 2019)

Teil B Meisterschaften Ziffer 1.4.3 Westdeutsche Meisterschaften

bisher:

1.4.3.1 Einzelmeisterschaften

Damen, Herren, weibl. U 24 und männl. U 24 spielen einen Vor-, Zwischen- (acht Teilnehmer) und einen Endlauf (vier Teilnehmer).

Damen und Herren der Klassen A, B und C spielen einen Vor- und Endlauf (acht Teilnehmer). Sollten in einer Disziplin nur 12 Teilnehmer oder weniger starten, gilt der Vorlauf direkt als Endlauf.

<u>neu:</u>

1.4.3.1 Einzelmeisterschaften

Damen, Herren, weibl. U 24 und männl. U 24 spielen einen Vor-, Zwischen- (acht Teilnehmer) und einen Endlauf (vier acht Teilnehmer). Sollten in einer Disziplin nur 12 Teilnehmer oder weniger starten, gilt der Vorlauf direkt als Endlauf.

Damen und Herren der Klassen A, B und C spielen einen Vor- und Endlauf (acht Teilnehmer). Sollten in einer Disziplin nur 12 Teilnehmer oder weniger starten, gilt der Vorlauf direkt als Endlauf.

Begründung:

Der Verbandssportausschuss hat die Diskussion des Verbandstages 2019 über den Sinn/Unsinn eines Zwischenlaufes aufgenommen und ist der Auffassung, die Zwischenläufe abzuschaffen. Hieraus resultiert zum einen eine Straffung der Meisterschaft und auch des Leistungsniveaus. Darüber hinaus können auf diese Weise auch Kosten für den WKV eingespart werden.

Mit sportlichen Grüßen

(Raphael Kerkhoff) /

Verbandssportwart



Verbandssportwart Raphael Kerkhoff | Droste-Hülshoff-Straße 5 | 58453 Witten

An den WKV-Verbandstag über den Vorsitzenden Herrn Bernd Keßmeier

Verbandssportwart

Raphael Kerkhoff Droste-Hülshoff-Straße 5 58453 Witten

Telefon: 02302 - 2809538 Mobil: 01578 - 3079315 Email: sportwart@w-k-v.de

Witten, 02.03.2020

Antrag auf Änderung/Ergänzung der WKV-Sportordnung

Der Verbandssportausschuss macht sich den Antrag des Verbandsvorsitzenden vom 23.03.2019 an den Verbandssportausschuss zu Eigen und stellt den Antrag, die WKV-Sportordnung wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

WKV-Sportordnung (Stand April 2019)

Teil A Allgemeine Bestimmungen Ziffer 3.5 Sonderspielrecht (DSKB-SpO. Ziffer 2.9)

bisher:

3.5.1

Den vom DSKB oder vom WKV angeforderten Funktionären, Schiedsrichtern und Spielern sind Sonderspielrechte einzuräumen, die jedoch nicht für die Landesmeisterschaften gelten. Sonderspielrechte können jedoch nur innerhalb des Zeitraums der Meisterschaft gewährt werden.

Der WKV, seine Vereine und Klubs sind verpflichtet, ihnen hierbei ihre Unterstützung zu gewähren.

neu:

3.5.1

Den vom DKB oder vom DSKB oder vom WKV angeforderten Funktionären, Schiedsrichtern und Spielern sind Sonderspielrechte einzuräumen, die jedoch nicht für die Landesmeisterschaften deutschen Meisterschaften gelten. Sonderspielrechte können jedoch nur innerhalb des Zeitraums der Meisterschaft gewährt werden.

Der WKV Die Landesverbände seine Vereine und Klubs und ihre Untergliederungen sind verpflichtet, ihnen hierbei ihre Unterstützung zu gewähren.

•

Begründung:

Der Verbandssportausschuss hat die Diskussion des Verbandstages 2019 aufgenommen und hat den Antrag des Verbandsvorsitzenden vom 23.03.2019 behandelt und ist der Auffassung, dass hier eine Änderung vorgenommen werden muss, da hier die Regelungen des DSKB analog zu übernehmen sind. Die WKV-Sportordnung darf zudem nicht im Widerspruch zur DSKB-Sportordnung stehen.

Mit sportlichen Grüßen

(Raphael Kerkhoff) Verbandssportwart



Verbandsvorsitzender | Pongser Straße 201 | 41239 Mönchengladbach

An den Verbandstag 2020

Verbandsvorsitzender

Bernd Keßmeier Pongser Straße 201 41239 Mönchengladbach

Telefon: 02166 390097 Mobil: 01523 2015030

E-Mail: vorsitzender@w-k-v.de

Mönchengladbach, 24.02.2020

Antrag auf Neufassung der WKV Datenschutzordnung

Der Verbandsvorstand stellt den Antrag, über die Neufassung der WKV Datenschutzordnung zu beschließen.

Begründung:

Den Verband trifft die Plicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und nutzung schriftlich festzulegen. Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die Vereinssatzung aufgenommen oder in einer gesonderten Ordnung niedergelegt werden. Es sollte ein einheitlicher Umgang mit Daten beim Versand von E-Mails innerhalb des Verbands festgelegt werden.

Mit sportlichen Grüßen

Bernd Keßmeier Verbandsvorsitzender

Turngemeinde "FRIESEN" Klafeld-Geisweid 1889 e.V. Abteilung Sportkegeln

Kegelfreunde Schwarz-Weiß Werl e.V.

An den
1. Vorsitzenden des WKV
Herrn Bernd Keßmeier

Ralph Irle 0151/28748086 ralph.irle@t-online.de

Werner Berlin 0172/2815140 wberlin@t-online.de

Siegen, 25.02.2020

Antrag an den WKV-Verbandstag 2020

Liebe Sportkameraden,

hiermit stellen wir den Antrag, den Zyklus für Bahnabnahmen von drei auf vier Jahre zu verlängern.

Ebenso sollten Bahnanlagen, auf denen Meisterschaften durchgeführt werden, und noch eine gültige Abnahme besitzen, keine zusätzliche Bahnabnahme vor den Meisterschaften durchführen müssen.

Die Möglichkeit, die Bahnabnahme um ein Jahr zu verlängern, sollte weiterhin bestehen bleiben

Begründung: Kostenstruktur für Vereine, Gastwirte und Kommunen könnte ein wenig verbessert werden.

Da dieser Antrag in den Zuständigkeitsbereich des DSKB fällt, wird der WKV beauftragt, diesen bei Zustimmung des Verbandstages beim DSKB vorzubringen.

Mit sportlichen Grüßen

(Ralph Jul

Ralph Irle

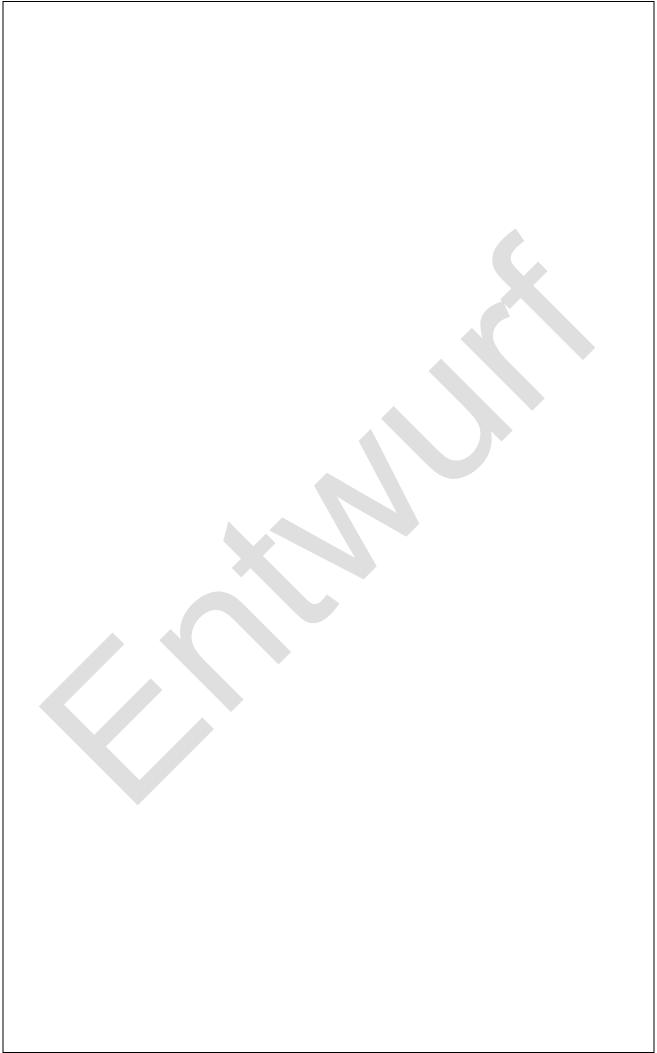
TG Friesen Klafeld-Geisweid

Werner Berlin

Kegelfreunde Schwarz-Weiß Werl



DATENSCHUTZORDNUNG



INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer	Titel	Seite
	Präambel	3
1.0	Allgemeines	3
2.0	Verarbeitung personenbezogener Daten der Vereine und deren Vereinsmitgliede	er 3
3.0	Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	4
4.0	Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verband	4
5.0	Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen	4
6.0	Kommunikation per E-Mail	5
7.0	Verpflichtung auf die Vertraulichkeit	5
8.0	Datenschutzbeauftragter	5
9.0	Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten	5
11.0	Inkrafttreten	6

. Präambel

Der Westdeutsche Kegel- und Bowlingverband e. V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Verbandsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbandes zu gewährleisten, gibt sich der Verband die nachfolgende Datenschutzordnung.

1.0 Allgemeines

Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verband, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

2.0 Verarbeitung personenbezogener Daten der Vereine und deren Vereinsmitglieder

- 2.1 Der Verband verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- 2.2 Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verband insbesondere die folgenden Daten der Mitgliedsvereine:
 - Vereinsname
 - Vereinsnummer / LSB Nummer
 - Bezirk, Region
 - Ansprechpartner mit Vornamen, Namen und Anschrift
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse

Im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem dem WKV angeschlossenen Vereins werden folgende personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben – beispielsweise im Rahmen der Mitglieder- und Passverwaltung verarbeitet. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:

- Vereinsname
- Passnummer
- Name, Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Eintritt- / Austrittsdatum
- Funktionen im Verein / Klub/ Verband

Folgende Mitgliederdaten sind zusätzliche und freiwillige Angaben:

- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Gültigkeit einer Trainerlizenz
- 2.3 Die Daten der dem WKV angeschlossenen Vereine und dessen Mitglieder werden während der Mitgliedschaft gespeichert. Darüber hinaus werden diese Daten weiter zwei Jahre (Zum Jahresende) über die Mitgliedschaft hinaus gespeichert.
- 2.4 Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, der Disziplinverbände, dem Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V., werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

3.0 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 3.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbandsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 3.2 Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
- 3.3 Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 3.4 Auf der Internetseite des Verbands werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse, der Sportwarte und der Trainer mit Vornamen, Nachnamen, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

4.0 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verband

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Verbandsvorsitzenden zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Verbandsvorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

5.0 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

5.1 Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verband (z.B. Regionssportwarte, Bezirkssportwarte, Jugendwarte) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

- Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Verbandsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 5.3 Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

6.0 Kommunikation per E-Mail

- 6.1 Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verband einen verbandseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der verbandsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- 6.2 Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als "bcc" zu versenden.

7.0 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter im Verband, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Sportwarte und Trainer), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

8.0 Datenschutzbeauftragter

Da im Verband in der Regel nicht mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss der Verband keinen Datenschutzbeauftragten benennen. Er kann dies jedoch freiwillig tun. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, kann der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages beauftragen.

9.0 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 9.1 Der Verband unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverband. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegen dem Verbandsvorsitzenden. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Verbandsvorsitzenden, dem Verbandssportwart, dem Pressewart und dem WKV-Webmaster vorgenommen werden.
- 9.2. Der Verbandsvorsitzende ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

